

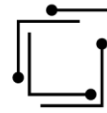


# Bescheid

## I. Spruch

- Über Anzeige der ORS comm GmbH & Co KG (FN 357120b beim Handelsgericht Wien), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 13.03.2019, KOA 4.234/19-001, erteilten Zulassung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX C – Oststeiermark und Raum Graz“, wird gemäß § 25 Abs. 6 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, festgestellt, dass mit der Aufnahme des Programms „KRONE TV“ den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 und § 25 Abs. 2 AMD-G weiterhin entsprochen wird.
- Das mit Bescheid der KommAustria vom 13.03.2019, KOA 4.234/19-001, genehmigte Programm bouquet wird gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 25 Abs. 6 AMD-G dahingehend geändert (Änderungen hervorgehoben), dass es nachfolgende Programme umfasst:

Programme MUX C – Oststeiermark und Raum Graz Stand April 2020				
Programm	Übertragungsart	Veranstalter	Programmaggregator	Verbreitungsmodell
Kanal3	SD	kanal3 Regionalfernseh GmbH	-	Transportmodell
oe24 TV	SD	A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH	-	Transportmodell
Schau TV	HD	schau media Wien GmbH	-	Transportmodell
BibelTV	HD	Bibel TV Stiftung gemeinnützige GmbH	-	Transportmodell
Pro7 Maxx Austria	SD	ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH mit Fenster der	-	Plattformmodell



		ProSiebenSat.1 PULS4 GmbH		
kabel eins doku Austria	SD	ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH mit Fenster der ProSieben Austria GmbH	-	Plattformmodell
Welt	SD	Axel Springer SE	simpli services GmbH & Co KG	Plattformmodell
Comedy Central	SD	VIVA Media GmbH	simpli services GmbH & Co KG	Plattformmodell
KRONE TV	SD	KRONE Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG.	-	Transportmodell

Diensteanbieter/Programm	Zusatzdienste und EIT MUX C – Oststeiermark und Raum Graz Stand April 2020			
	Teletext	HbbTV	EIT	EPG
Kanal3	X			
oe24 TV	X			
SchauTV	X			
BibelTV	X			
Pro7 Maxx Austria	X			
kabel eins doku Austria	X			
Welt	X			
Comedy Central	X			
ORS comm GmbH & Co KG			X	X
KRONE TV				

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 10.03.2020 beantragte die ORS comm GmbH & Co KG die Genehmigung der Änderung des Programmbouquets der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX C – Oststeiermark und Raum Graz“ durch Aufnahme des Programms „KRONE TV“.

### 2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

#### 2.1. Bestehende Programmbelegung

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 13.03.2019, KOA 4.234/19-001, die Zulassung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX C – Oststeiermark und Raum Graz“ erteilt. Die Zulassung wurde, beginnend mit 30.04.2019, für die Dauer von 10 Jahren, also bis 30.04.2029, erteilt.

Gemäß Spruchpunkt 4.3.1. des Zulassungsbescheides wurde das Programmbouquet wie folgt festgelegt:

Programme MUX C – Oststeiermark und Raum Graz				
Programm	Übertragungsart	Veranstalter	Programm-aggregator	Verbreitungsmodell
Kanal3	SD	kanal3 Regionalfernseh GmbH	-	Transportmodell
oe24 TV	SD	A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH	-	Transportmodell
Schau TV	HD	schau media Wien GmbH	-	Transportmodell
BibelTV	HD	Bibel TV Stiftung gemeinnützige GmbH	-	Transportmodell
Pro7 Maxx Austria	SD	ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH mit Fenster der ProSiebenSat.1 PULS4 GmbH	-	Plattformmodell

kabel eins doku Austria	SD	ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH mit Fenster der ProSieben Austria GmbH	-	Plattformmodell
Welt	SD	Axel Springer SE	simpli services GmbH & Co KG	Plattformmodell
Comedy Central	SD	VIVA Media GmbH	simpli services GmbH & Co KG	Plattformmodell

Diensteanbieter/ Programm	Zusatzdienste und EIT MUX C – Oststeiermark und Raum Graz			
	Teletext	HbbTV	EIT	EPG
Kanal3	X			
oe24 TV	X			
SchauTV	X			
BibelTV	X			
Pro7 Maxx Austria	X			
kabel eins doku Austria	X			
Welt	X			
Comedy Central	X			
ORS comm GmbH & Co KG			X	X

## 2.2. Geplante Änderung in der Programmbelegung

Die ORS comm GmbH & Co KG plant das von der KRONE Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. veranstaltete Programm „KRONE TV“ in das Programm bouquet der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX C – Oststeiermark und Raum Graz“ aufzunehmen und im Transportmodell zu verbreiten.

Die ORS comm GmbH & Co KG hat eine Ausschreibung freier Übertragungskapazitäten durchgeführt. Die KRONE Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. hat eine Interessensbekundung für die Zuteilung der freien Datenrate auf „MUX C – Oststeiermark und Raum Graz“ zur Verbreitung der von ihr veranstalteten Programms „KRONE TV“ abgegeben. Es langten keine weiteren Bewerbungen für die freie Bandbreite ein. Es kann somit der Anfrage der KRONE Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG entsprochen werden.

Eine Verbreitungsvereinbarung zwischen der ORS comm GmbH & CO KG und der KRONE Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. wurde abgeschlossen.

### **3. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem nachvollziehbaren Vorbringen der Antragstellerin im Antrag. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur durchgeführten Veröffentlichung der freien Datenrate und zur alleinigen Interessensbekundung seitens der KRONE Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. beruhen auf dem glaubwürdigen Vorbringen der ORS comm GmbH & Co KG.

Die Feststellung zur Vereinbarung über die Verbreitung des Programms „KRONE TV“ über die Multiplex-Plattform „MUX C – Oststeiermark und Raum Graz“ beruht auf der zitierten Verbreitungsvereinbarung zwischen der ORS comm GmbH & Co KG und der KRONE Multimedia Gesellschaft mbH & Co KG vom 04.03.2020.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 47/2019, eingerichtete KommAustria.

#### **4.1. Feststellung hinsichtlich § 25 Abs. 6 AMD-G (Spruchpunkt 1.)**

§ 25 Abs. 6 AMD-G lautet wie folgt:

*„(6) Änderungen bei der Programmebelegung und Änderungen der für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Vorschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 5 letzter Satz) einzuleiten.“*

Über Anträge nach § 25 Abs. 6 AMD-G hat die Regulierungsbehörde daher bescheidmässig abzusprechen.

§ 24 AMD-G lautet auszugsweise wie folgt:

*„(1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:*

- 1. ein rasch erreichter hoher Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen;*
- 2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale;*
- 3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform;*
- 4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;*
- 5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale;*
- 6. ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden.*

*(2) Die Regulierungsbehörde hat vor einer Ausschreibung gemäß § 23 mit Verordnung die in Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 23 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Vor Erlassung einer Verordnung ist der „Digitalen Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“*

§ 25 Abs. 2 AMD-G lautet wie folgt:

*„(2) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,*

- 1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;*
- 2. dass die zwei vom Österreichischen Rundfunk analog ausgestrahlten Fernsehprogramme (§ 3 ORF-G) auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden sind und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;*
- 3. dass das Programm jenes Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt, in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden wird und dass ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung steht, sofern dieses Programm im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet wird;*
- 4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;*
- 5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;*
- 6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen*

*Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;*

*7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilmäßig idente Datenraten zur Verfügung stehen;*

*8. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;*

*9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;*

*10. dass ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.*

*Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.“*

Das Programm „KRONE TV“ soll in das Transportmodell aufgenommen und verbreitet werden. Für die Aufnahme des Programms steht ausreichend Datenrate zur Verfügung.

Die ORS comm GmbH & Co KG hat eine Ausschreibung freier Übertragungskapazitäten durchgeführt. Die KRONE Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. hat eine Interessensbekundung für die Zuteilung der freien Datenrate auf „MUX C – Oststeiermark und Raum Graz“ zur Verbreitung des von ihr veranstalteten Programms „KRONE TV“ abgegeben.

Weitere Bewerbungen für die gegenständlichen Kapazitäten langten nicht ein, es war daher kein Auswahlverfahren entsprechend Beilage ./I des Zulassungsbescheides durch die ORS comm GmbH & Co KG durchzuführen. Das Ausschreibungsverfahren nach Beilage ./I wurde eingehalten.

Schließlich wurde eine entsprechende Verbreitungsvereinbarung zwischen der KRONE Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. und der ORS comm GmbH & Co KG abgeschlossen.

Mit der Aufnahme der oben genannten Programme wird insgesamt den Anforderungen des § 24 Abs. 1 AMD-G sowie den zitierten Bescheidaufgaben entsprochen.

Es war daher festzustellen, dass die angezeigte Änderung des Programmbouquets durch die ORS comm GmbH & Co KG weiterhin den Bestimmungen des AMD-G entspricht.

#### **4.2. Programmbouquetfestlegung (Spruchpunkt 2.)**

Vor dem Hintergrund, dass mit der Aufnahme des oben genannten Programms weiterhin den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 AMD-G entsprochen wird, war das bewilligte Programmbouquet entsprechend Spruchpunkt 2. neu festzulegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.234/20-002“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 23. April 2020

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Martina Hohensinn  
(Mitglied)